Gemeinde Pullach i. Isartal

Finanzverwaltung

Sachbearbeiter: Herr André Schneider

Beschlussvorlage

Abt. 2/121/2018

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	08.05.2018	öffentlich

Top Nr. 6

Novellierung des freiwilligen kommunalen Erziehungsgeldes

Anlagen:

Antrag komm ErzG neu 2018

Beschlussvorschlag:

- Der bisherige Beantragungszeitraum von September bis August wird auf das jeweilige Kalenderjahr geändert. Dazu gibt es einmalig einen verlängerten Bezugszeitraum vom 01.09.2018 bis 31.12.2019. Ab dem Jahr 2020 kann das Erziehungsgeld für jeweils ein Kalenderjahr, maximal jedoch bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des anspruchsbegründenden Kindes beantragt werden.
- Die Änderung der Einkommensgrenzen gemäß BayWoFG wird für das kommunale Erziehungsgeld ab dem nächsten Beantragungszeitraum – September 2018 – berücksichtigt.
- 3. Die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens erfolgt künftig in Anlehnung an die Regelungen des BayWoFG.
- 4. Empfängern von Grundsicherungsleistungen, Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlt die Gemeinde statt des freiwilligen Erziehungsgeldes auf Antrag die vollen Krippengebühren bzw. Kindergartengebühren abzüglich eventueller Zuwendungen.
- 5. Das kommunale Erziehungsgeld wird in stets widerruflicher Weise ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Alle bisherigen Regelungen zum freiwilligen einkommensabhängigen kommunalen Erziehungsgeld werden zum Ende des laufenden Beantragungszeitraums 2017/2018 aufgehoben.

Begründung:

Die Gemeinde Pullach i. Isartal gewährt seit dem 01.09.2010 allen Familien und Alleinerziehenden mit Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Pullach i. Isartal haben, auf Antrag ein freiwilliges einkommensabhängiges kommunales Erziehungsgeld. Im laufenden Beantragungszeitraum 2017/2018 belaufen sich die Ausgaben hierfür auf voraussichtlich 156.480,-- €.

Die Höhe der monatlichen Zuwendung beträgt 160 € bzw. 80 € pro Kind, je nach maßgeblichem Einkommen und Anzahl der Haushaltsangehörigen bzw. Kinder. Empfängern von Grundsicherungsleistungen, Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz zahlt die Gemeinde statt des freiwilligen Erziehungsgeldes auf Antrag die vollen Krippengebühren bzw. Kindergartengebühren abzüglich eventueller Zuwendungen.

Die Höhe der monatlichen Zuwendung richtet sich nach der beiliegenden Tabelle und den darin festgelegten Höchstbeträgen des maßgeblichen Einkommens aller Haushaltsangehörigen (ohne kindergeldberechtigte Kinder). Die Einkommensgrenzen dieser Tabelle orientieren sich, wie bisher, am BayWoFG. Mit der Änderung des BayWoFG zum 01.05.2018, wird die zugrunde liegende Einkommenstabelle um bis zu 87 Prozent erhöht.

- 1. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der **Beantragungszeitraum** künftig auf das Kalenderjahr geändert. Übergangsweise soll der kommende Beantragungszeitraum vom 01.09.2018 bis zum 31.12.2019 dauern. Ab dem Jahr 2020 erfolgt die Beantragung dann für volle Kalenderjahre.
- 2. Das kommunale Erziehungsgeld sollte sich ab dem nächsten Beantragungszeitraum 2018/2019 an den neuen **Einkommensgrenzen** des BayWoFG orientieren.
- 3. Auch die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens soll künftig in Anlehnung an die Regelungen des BayWoFG erfolgen. Alle positiven Einkünfte der Haushaltsangehörigen werden demnach um eine Pauschale von 30 Prozent für Einkommensteuer, Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Aufwendungen für Altersvorsorge verringert. Der Abschlag bei Beamtenbezügen beträgt 20 Prozent, da keine Altersvorsorgeaufwendungen abzuziehen sind.

Unter Berücksichtigung der neuen Einkommensgrenzen, begründen die für den aktuellen Beantragungszeitraum 2017/2018 vorliegenden Anträge allesamt einen Anspruch von 160 €. Somit führt allein die deutliche Erhöhung der Einkommensgrenzen gemäß BayWoFG schon zu einer voraussichtlichen Kostensteigerung um 15 Prozent (24.000 €) im kommenden Beantragungszeitraum. Hinzu kommen ggf. zahlreiche neue Anträge auf kommunales Erziehungsgeld, die zu einem zusätzlichen Anspruch in Höhe von 80 € führen.

Im Laufe des nächsten Beantragungszeitraums 2018/2019 werden die Antragszahlen und tatsächlichen Ausgaben für das kommunale Erziehungsgeld analysiert. Basierend auf diesem Ergebnis wird dem Gemeinderat vor Beginn des Beantragungszeitraums 2020 ein Vorschlag über die Ausweitung des kommunalen Erziehungsgeldes bis zum 10. Lebensjahr des anspruchsbegründenden Kindes vorgelegt. Dadurch ist sichergestellt, dass die voraussichtlichen Kosten dieser Maßnahme realistisch und unter Berücksichtigung der noch bevorstehenden Entwicklungen des BayWoFG eingeschätzt werden können.

Für Anträge ab dem nächsten Beantragungszeitraum ist ein überarbeitetes Antragsformular zu verwenden. Das neue Formular kann der Anlage entnommen werden.

Susanna Tausendfreund Erste Bürgermeisterin